

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Mittelbrunn
vom 17.05.2023**

Der Gemeinderat Mittelbrunn hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und Ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

Alle Gebühren sind Nettogebühren. Soweit darüber hinaus Umsatzsteuerpflicht entsteht, wird diese Steuer zusätzlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.01.2023 außer Kraft.

Mittelbrunn, den 17.05.2023

gez. Dr. Walter Altherr
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsberechtigungen

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr 834,00 €

2. Verleihung des Nutzungsrechts für Wahlgrabstätten an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

a)	eine Kindergrabstätte (bis zum 6. Lebensjahr)	457,00 €
b)	eine Einzelgrabstätte	1.068,00 €
c)	eine Doppelgrabstätte	1.900,00 €
d)	jede weitere Grabstätte	1.068,00 €
e)	eine Urnengrabstätte	572,00 €
f)	eine Urnenrasengrabstätte mit Kennzeichnung im Feld RASEN	1.211,00 €
g)	eine Urnengrabstätte mit Kennzeichnung in den Feldern RASEN II und RASEN III	572,00 €

3. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit für

a)	eine Kindergrabstätte	pro Jahr	30,00 €
b)	eine Einzelgrabstätte	pro Jahr	42,00 €
c)	eine Doppelgrabstätte	pro Jahr	75,00 €
d)	jede weitere Grabstätte	pro Jahr	42,00 €
e)	eine Urnengrabstätte	pro Jahr	28,00 €
f)	eine Urnenrasengrabstätte mit Kennz. im Feld RASEN	pro Jahr	24,00 €
g)	eine Urnenrasengrabstätte mit Kennz. in den Feldern RASEN II und RASEN III	pro Jahr	28,00 €

4. Der Wiedererwerb von Grabstätten ist für 5, 10, 15, 20 und 25 Jahre möglich.
Für die Erhebung der Gebühren gilt Ziffer I Nr. 2 entsprechend.

II. Grabherstellung (Ausheben und Verfüllen der Grabstelle sowie das Auskleiden des Grabes mit Matten)

1.	Grabherstellung (Erdbestattung) bis zum 6. Lebensjahr	319,00 €
2.	Grabherstellung (Erdbestattung) ab dem 6. Lebensjahr	969,00 €
3.	Grabherstellung (Erdbestattung)Tieferlegung	1.318,00 €
4.	Grabherstellung Urnenbestattung	116,00 €

5. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 50%.

III. Umbettung

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmer vorgenommen. Die hierbei entstandenen Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu erstatten.

IV. Benutzung der Leichenhalle

1. Nutzung des Abschiedsraumes
 - a) einer Leiche/ pro Tag 50,00 €
2. Nutzung der Feierhalle/Friedhofskapelle zur Trauerfeier 150,00 €

V. Pflegegebühren

1. Pflegegebühr Rasenurnengrabstätte pro Jahr 15,00 €

Für die Erhebung der Gebühren gilt Ziffer I Nr. 2 und 3 entsprechend.

VI. Weitere Gebührensätze

1. Einfassung Urnengrab 338,00 €

VI. Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

1. Änderungssatzung vom 27.11.2025, in Kraft getreten am 11.12.2025